

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 (NÖ GUG 2025)

§ 1

Gewährung einer Finanzausweisung an die NÖ Gemeinden

(1) Das Land Niederösterreich gewährt den NÖ Gemeinden als Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 2025 eine Finanzausweisung in Höhe von € 7.000.000,-- und in den Jahren 2026 und 2027 jeweils eine Finanzausweisung in Höhe von € 14.000.000,--.

(2) Die Finanzausweisungen sind auf die NÖ Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft und ihrer Einwohnerzahl (§ 66 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440) aufzuteilen und mit der Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Oktober des jeweiligen Jahres an die NÖ Gemeinden zu überweisen.

§ 2

Außerkräfttreten

Das NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2025 (NÖ GUG 2025), LGBl. xx/xxxx, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.